Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/20 98/10/0235

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;
ForstG 1975 §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/07/27 94/10/0067 3

Stammrechtssatz

Die Aufzählung öffentlicher Interessen in § 17 Abs 3 ForstG 1975 ist keine erschöpfende.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100235.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at